Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 11 (1955)

Heft: 12

Artikel: Vor einem Volksentscheid über das Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vor einem Volksentscheid über das Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden

Im Kanton Bern steht im kommenden Winter eine *Volksabstimmung* über das Frauenstimm- und -Wahlrecht in den Gemeinde bevor. Was liegt dieser Abstimmung zugrunde?

Ein Initiativbegehren, das im ganzen Kanton Widerhall fand

Am 7. Juli 1953 wurde bei der Staatskanzlei ein Volksbegehren mit 33 655 gültigen Unterschriften von Stimmberechtigten eingereicht zugunsten des Frauenstimm- und -Wahlrechts in den Gemeinden. Es vereinigte eine Unterschriftenzahl auf sich, wie sie bei einer kantonalen Initiative selten erreicht worden ist. Sämtliche Amtsbezirke des Kantons haben Unterschriften beigesteuert. Insgesamt 276 von unseren 492 Gemeinden beteiligten sich an der Unterschriftensammlung.

Ein von weiten Frauenkreisen unterstütztes Begehren

Weite Kreise aufgeschlossener Berner Frauen wünschen, dass ihnen die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt wird, an den öffentlichen Gemeindeaufgaben mitzuwirken. Sie bekundeten das schon durch eine *Petition,* die im Jahre 1945 dem Grossen Rat mit den Unterschriften von 38 192 Frauen eingereicht wurde. Nachdem diese kraftvolle Willensäusserung zu keinem direkten Erfolg geführt hatte, beschlossen dieselben Frauenkreise im Jahre 1952, eine Gesetzesinitiative durchzuführen, die wie erwähnt am 7. Juli 1953 erfolgreich eingereicht werden konnte. Das Initiativbegehren wird von den folgenden *kantonalen Frauenorganisationen unterstützt:*

Kant.-bernische Vereinigung für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde,
Bernischer Arbeitslehrerinnenverein,
Bernischer Frauenbund,
Bernischer Haushaltungslehrerinnenverband,
Frauenhilfe Berner Oberland,
Kantonal-Bernischer Lehrerinnenverein,
Kindergartenverein des Kantons Bern,
Sozialdemokratische Frauengruppen des Kantons Bern,
Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen,
Vereinigung bernischer Fürsorgerinnen.

Die Anteilnahme der Frauen am Wohlergehen unserer Gemeinden

Mit der Dorf- und Stadtgemeinde ist frauliches Wirken und Sorgen seit Jahrhunderten aufs engste verbunden. Schon im Mittelalter griff der Wirkungskreis verantwortungsbewusster Frauen über die eigene Familie hinaus und schuf Werke des öffentlichen Wohles, die dem Gemeinwesen zugute kamen und es entlasteten (Spitäler, Heime, Schulen). In neuerer und neuester Zeit hat sich das oft bahnbrechende Wirken der

Frauen im Rahmen der Gemeinde noch ganz bedeutend verstärkt. Ungezählte Werke im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt sind von Frauen geschaffen worden (Schulungsmöglichkeiten, Beratungs- und Fürsorgestellen, Kinderkrippen und Kindergärten, Heime usw.).

Viele solcher Frauenwerke sind im Laufe der Zeit vom Gemeinwesen als öffentliche Aufgabe übernommen und weitergeführt worden. Damit sind sie weitgehend in männliche Hände übergegangen und der fürsorgende, haushälterische Geist der Frauen hat sich in diesen Werken nicht mehr voll entfalten können.

Die Entwicklung des Gemeindehaushalts

Die Gemeinde hat nicht nur eigentliche Frauenwerke übernommen, sondern sie hat im Laufe der letzten Jahrhunderte, bedingt durch die Wandlung unserer gesamten Lebensverhältnisse, eine ganze Reihe von Aufgaben übernommen, die in früheren Zeiten der Familie, und hier den Frauen überlassen waren (Erziehung und Schulung der Kinder, Krankenpflege, Fürsorge für Hilflose und Alte). Der Aufgabenkreis der Gemeinde hat sich dadurch in der heutigen Zeit so sehr ausgedehnt, dass auch die Frau tagtäglich mit ihm in Berührung kommt. Ihr Ausschluss von der Mitgestaltung am Gemeindehaushalt lässt sich damit nicht mehr vereinbaren.

Eine Forderung, gegründet auf Bestehendem

Tatsächlich haben die Frauen, vom Verantwortungsbewusstsein geleitet, schon seit langer Zeit regen Anteil genommen an vielen wesentlichen Aufgaben, die sich im Rahmen der Dorf- und Stadtgemeinde ergeben. Sie haben das auf freiwilliger Basis getan und tun müssen. Auf der andern Seite hat sich das öffentliche Gemeinwesen, unter Ausschluss der Frauen, mit Aufgaben derselben Art befasst. Es erscheint unnatürlich und unverständlich, dass Männer und Frauen *getrennt* an denselben Aufgaben arbeiten. Viel natürlicher und der Sache dienlicher wäre es, wenn Männer und Frauen diese gemeinsamen Aufgaben auch in gemeinsamer Arbeit und mit vereinten Kräften erfüllen würden. Das Trennende, der gesetzliche Ausschluss der Frauen von der Mitarbeit an den öffentlichen Gemeindeaufgaben, muss daher beseitigt werden.

Die bernische Tradition

Vor 120 Jahren brach sich die Einsicht Bahn, dass die Frau an den öffentlichen Gemeindeaufgaben mitwirken sollte. Das Gemeindegesetz von 1833 hatte den Frauen unter denselben Voraussetzungen wie den Männern das Stimmrecht in der Gemeinde verliehen. Die Kreise, die heute das Mitspracherecht der Frau in Gemeindeangelegenheiten befürworten, wollen damit also nichts grundsätzlich Neues, sondern sie stehen mit ihrer Forderung auf dem Boden altbernischer Tradition und Rechtsauffassung. Das Stimmrecht, welches die Berner Frauen im letzten

Jahrhundert besassen, wurde ihnen 1887 entzogen, weil angeblich im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehend. Die vergangenen Jahrzehnte sind aber gekennzeichnet durch Anstrengungen, die Frauen durch Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen wieder zur Mitarbeit an den öffentlichen Gemeindeaufgaben heranzuziehen. Auf dem Boden der Kirchgemeinde haben diese Anstrengungen mit dem neuen Kirchengesetz von 1945 ihren erfolgreichen Abschluss gefunden. In den Einwohnergemeinden dagegen ist bloss die Wählbarkeit der Frauen in bestimmte Gemeindekommissionen eingeführt worden. Diese Wählbarkeit hat sich aber praktisch viel zu wenig ausgewirkt, nicht zuletzt deshalb, weil die Mehrzahl der Gemeinden keine solchen Kommissionen haben, ausgenommen die obligatorischen Schulkommissionen.

Eine positive Stellungnahme des Grossen Rates

In Würdigung all dieser Tatsachen und Ueberlegungen hat der bernische Grosse Rat, veranlasst durch die Initiative vom 7. Juli 1953, in zwei Lesungen, in der Mai- und Septembersession 1955, eine Gesetzesvorlage gutgeheissen. *Diese Gesetzesvorlage sieht vor:*

1. dass die Gemeinden den auf ihrem Gebiet wohnenden Frauen das Stimmrecht in Gemeindesachen einräumen können;
2. dass die Gemeinden die Frauen auch in alle Gemeindebehörden wählbar erklären können;
3. dass die Frauen hinfort von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar sein sollen.

Der Grosse Rat hat dieser Vorlage *mit starkem Mehr* zugestimmt. Die Vorlage überlässt es also den einzelnen Gemeinden, die Frauen zur öffentlichen Mitarbeit heranzuziehen und trägt damit unserer tief verankerten *Gemeindeautonomie* und der verschieden weit fortgeschrittenen Einsicht in die Notwendigkeit der fraulichen Mitarbeit in glücklicher Weise Rechnung. Die Befürchtung, dass damit für die Gemeinden zweierlei Recht geschaffen werde, ist unbegründet. Derselbe Weg wurde schon in den Kirchgemeinden beschritten. Er entspricht bewährter bernischer Tradition.

Diese Gesetzesvorlage verdient die Unterstützung *Aller,* welche den sparsamen Sinn der Frauen, ihre besondere Erfahrung und Eignung auf dem Gebiet der Erziehung, der Schule, des Gesundheitswesens und der Fürsorge schätzen und sie auch dem Gemeinwesen mehr als bisher zugute kommen lassen möchten. Für die Frauen bedeutet die Gesetzesvorlage eine wohlbegründete Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit im Dienst der Gemeinde und ihrer verantwortungsbewussten Haltung gegenüber dem öffentlichen Wohl.

Ein Jeder trage daher nach seinen Kräften zu ihrer Annahme bei.

Herbst 1955.